S 17 KR 304/97 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 KR 304/97 ER
Datum	04.03.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 B 95/98 KR ER
Datum	25.06.1998

3. Instanz

Datum	-

I. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 04.03.1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Die Antragsgegnerin verlangt von dem frÃ¼her als Rechtsanwalt tÃ¤tigen Antragsteller fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung einer bei ihr versicherten Anwaltsgehilfin SozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit von Januar 1994 bis Dezember 1995. Die in der Akte der Antragsgegnerin befindlichen Beitragsbescheide bis einschlieÃ□lich April 1995 erinnerten den Antraggsteller an die BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nde und enthielten den Vermerk, daÃ□ die Ausfertigung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt werde sowie den Antrag auf Zustellung und Zwangsvollstreckung.

Der Antragsteller machte gegen zwei dieser Bescheide geltend, er rechne mit KostenerstattungsansprÃ¼chen aus einem frÃ¼heren Streitverfahren auf, mit dem

er beim Bundessozialgericht obsiegt habe. Die Antragsgegnerin teilte am 04.08.1994 dem Antragsteller mit, sie habe das Guthaben aus freiwilligen KrankenversicherungsbeitrÃ¤gen in der Zeit von Oktober 1985 bis Juli 1986 in HÃ¶he von 1.604,71 DM am 19.11.1993 erstattet. Derzeit schulde der Antragsteller fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1994 bis 30.06.1994 1.427,37 DM einschlieÃlich SÃ¤umniszuschlÃ¤gen und Vollstreckungskosten. Eine Aufrechnung mit der Beitragsforderung sei wegen fehlender PfÃ¤ndbarkeit der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge und mangels Gegenseitigkeit nicht zulÃ¤ssig. Die Antragsgegnerin gab mit Schreiben vom 24.11.1994 die SozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1994 bis 31.10.1994 mit 2.377,85 DM an und drohte wegen des fruchtlos verlaufenen PfÃ¤ndungsversuchs mit der Stellung des Konkursantrages. Hiergegen machte der Antragsteller RechtsanwaltsgebÃ¼hren aus dem frÃ¼heren Streitverfahren in HÃ¶he von 3.103,80 DM geltend.

Mit dem beim Amtsgericht NÃ¼rnberg â Konkursgericht â gestellten Konkursantrag vom 16.03.1995 gab die Antragsgegnerin ihre Beitragsforderung fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1994 bis 28.02.1995 in HÃ¶he von 3.653,91 DM einschlieÃlich Nebenkosten zuzÃ¼glich SÃ¤umniszuschlÃ¤gen an. Aus einer RÃ¼ckstandsaufstellung der Antragsgegnerin ergab sich ein GesamtrÃ¼ckstand der GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge bis 31.05.1995 in HÃ¶he von 4.355,19 DM.

Der Antragsteller beantragte am 22.06.1995 beim Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG), die Zwangsvollstreckung im Wege einer einstweiligen Anordnung einzustellen und machte mit der am gleichen Tage erhobenen Klage (S 17 Kr 89/95) geltend, seine GegenansprÃ¼che seien abweichend von der Auffassung der Antragsgegnerin nicht verjÃ¤hrt. Die Antragsgegnerin verzichtete mit Schreiben vom 28.06.1995 auf die Einrede der VerjÃ¤hrung bezÃ¼glich der Forderung des Antragstellers auf Ausgleich der notwendigen auÃergerichtlichen Kosten aus dem seinerzeit vor dem Bundessozialgericht anhÃ¤ngigen Verfahren und gab nach Teilaufrechnung des Kostenerstattungsanspruchs in HÃ¶he von 1.903,80 DM mit den bestehenden Beitragsforderungen den restlichen BeitragsrÃ¼ckstand zum 31.05.1995 mit 2.660,39 DM an. DemgegenÃ¼ber war der Antragsteller der Auffassung, er habe hÃ¶here Gegenforderungen sowie einen Schadensersatzanspruch gegen die Antragsgegnerin.

Mit Beschluss vom 18.07.1995 lehnte das SG den Antrag auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung aus den Beitragsbescheiden mit der BegrÃ¼ndung ab, die Antragsgegnerin habe trotz Aufrechnung weitere Beitragsforderungen. Eine weitergehende Aufrechnung des Antragstellers sei unzulÃ¤ssig, weil die behaupteten Forderungen weder voll wirksam noch fÃ¤llig seien. Die dagegen eingelegte Beschwerde des Antragstellers wurde vom Bayerischen Landesso-zialgericht mit Beschluss vom 03.01.1996 wegen VersÃ¤umung der Beschwerdefrist verworfen.

Laut Kontoauszug vom 17.08.1995 betrug die Beitragsschuld des Antragstellers bis Juni 1995 nach BerÃ¼cksichtigung der Teilaufrechnung 2.739,85 DM. Die Antragsgegnerin erlieÃ weitere Beitragsbescheide fÃ¼r die Monate September und

Dezember 1995, gegen die der Antragsteller jeweils Widerspruch einlegte. Sie errechnete mit den Bescheiden vom 30.01.1996 und 14.02.1996 weitere Forderungen aus BeitragserhÃ¶hungen und stellte mit Bescheid vom 22.01.1997 die Gesamtschuld fÃ¼r die Zeit von Januar bis Dezember 1995 in HÃ¶he von 2.457,56 DM fest; hiergegen legte der Antragsteller Widerspruch ein. Den gleichen Betrag gab sie im Schriftsatz vom 24.09.1997 an das SG an.

Mit dem erneuten Antrag auf vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz vom 25.06.1997 hat der Antragsteller beim SG geltend gemacht, die Antragsgegnerin sei zur Stellung des Konkursantrags wegen der erklÃ¤rten Aufrechnung nicht berechtigt gewesen. Nach Ablehnung des Vorsitzenden der zustÃ¤ndigen Kammer des SG hat der Antragsteller mitgeteilt, er habe u.a. GebÃ¼hrenansprÃ¼che gegen die Beklagte aus AnwaltstÃ¤tigkeit in HÃ¶he von insgesamt Ã¼ber 7.000,- DM, mit denen er aufrechne. Die Antragsgegnerin hat mit dem Schreiben vom 18.02. und 24.02.1998 erklÃ¤rt, sie wolle wegen einer mÃ¶glichen auÃ□ergerichtlichen Erledigung das Konkursantragsverfahren einstweilen aussetzen; dieses Begehren ist vom Amtsgericht NÃ¼rnberg-Konkursgericht abgelehnt worden.

Das SG hat mit Beschluss vom 04.03.1998 den Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung in das GesamtvermÃ¶gen des Antragstellers als unzulÃ¤ssig abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, es habe bereits mit Beschluss vom 08.07.1995 Ã¼ber die ZulÃ¤ssigkeit der Zwangsvollstreckung entschieden. Der erneut gestellte Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz sei unzulÃ¤ssig, da er den abgelehnten Antrag lediglich wiederhole. Eine Ã□nderung in der Sach- und Rechtslage sei nicht erkennbar, da der Konkurs Ã¼ber das VermÃ¶gen des Antragstellers bislang nicht erÃ¶ffnet worden sei und lediglich vorbereitende MaÃ□nahmen getroffen worden seien. FÃ¼r den hilfsweise gestellten Antrag, den Konkursantrag fÃ¼r unzulÃ¤ssig zu erklÃ¤ren, sei der Rechtsweg zu den Zivilgerichten erÃ¶ffnet, nicht jedoch zu den Sozialgerichten. Im Ã¼brigen fehle dem Antrag das RechtsschutzbedÃ¼rfnis, da die Antragsgegnerin das Konkursantragsverfahren nicht weiter betreiben wolle.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers vom 07.04.1998, mit der u.a. geltend macht (Schriftsatz vom 22.05. 1998), eine Konkursforderung der Antragsgegnerin bestehe nicht. Die Gegenfordeurng sei nur noch der HÃ¶he nach streitig. Ihm stehe u.a. ein Schmerzensgeldanspruch gegen die Antragsgegnerin in HÃ¶he von 5.000,- DM wegen NÃ¶tigung sowie eine Verzinsung in HÃ¶he von 13 v.H. zu. Seine AnsprÃ¼che seien nicht verjÃ¤hrt und die Aufrechnung sei zulÃ¤ssig. Mit den weiteren Schreiben, die jeweils vom Senat der Gegenseite bekannt gegeben worden sind, trÃ¤gt er vor, das Amtsgericht NÃ¼rnberg-Konkursgericht habe gegen ihn einen VorfÃ¼hrbefehl bzw. Haftbefehl erlassen, um durch ein Gutachten eines Rechtsanwalts Auskunft Ã¼ber seine VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse zu erhalten.

Der Antragsteller beantragt,

den angefochtenen Beschluss des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 04.03.1998 aufzuheben und dahingehend zu entscheiden: Der Antragsgegnerin wird untersagt, den Konkursantrag zu stellen bzw. mangels Konkursfor- derung weiter zu verfolgen

oder hilfsweise, es wird festgestellt, daÃ der Konkursantrag der Antragsgegnerin mangels Konkursforderung unberechtigt â hilfsweise unzulÃ¤ssig ist bzw. der Antragsgegnerin wird aufgegeben, den Konkursantrag zurÃ¼ckzunehmen, hilfsweise bis zur KlÃ¤rung im Hauptverfahren zurÃ¼ckzunehmen.

Ferner beantragt er,

jede andere Entscheidung, die seinem erkennbaren und nach dem Sachverhalt zwingenden Begehren und dem vom Grundgesetz gewÃ¤hrleisteten Rechtsschutz entspricht, sowie jede andere Entscheidung, die u.a. auch zur Vermeidung eines wiederholten Antrags jeden anders formulierten Neuantrag Ã¼berflÃ¼ssig macht.

Weiterhin beantragt er,

seine Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher zu verhindern und das Konkursgericht und den Gerichtsvollzieher davon zu unterrichten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf einstweilige Anordnung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie macht geltend, das Ruhen des Konkursantragsverfahrens sei vom zustÃ¤ndigen Amtsgericht NÃ¼rnberg abgelehnt worden. Die Beitragsforderung in HÃ¶he von 2.457,56 DM bestehe zu Recht; Ã¼ber die im Widerspruchsbescheid vom 16.04.1998 berÃ¼cksichtigten BetrÃ¤ge wÃ¼rden Aufrechnungen des Antragstellers nicht anerkannt. GebÃ¼hrentatbestÃ¤nde fÃ¼r die geltend gemachten Anwaltskosten seien nicht ersichtlich. Der Schmerzensgeldanspruch entbehre jeglicher Grundlage.

Beigezogen wurden die Akten der Antragsgegnerin und des SG, auf deren Inhalt im Ã¼brigen Bezug genommen wird.

II.

Die frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde, der das SG nicht abgeholfen hat, ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 172, 173, 174 SGG). Das rechtliche GehÃ¶r wurde gewÃ¤hrt. Der Antragsgegnerin wurden sÃ¤mtliche SchriftsÃ¤tze des Antragstellers mit EinrÃ¤umung einer angemessenen ÃuÃerungsfrist zugÃ¤nglich gemacht. Bei der Klage eines Arbeitgebers gegen den SozialversicherungstrÃ¤ger auf RÃ¼cknahme eines Konkursantrags ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben (Bundessozialgericht â BSG â vom 09.11.1977, E 45, 109). Entsprechendes gilt auch fÃ¼r die Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes.

Die Beschwerde ist unbegrÃ¼ndet. Der Antragsteller kann nicht mit Recht im Wege des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes von der Antragsgegnerin verlangen, daÃ sie den Konkursantrag zurÃ¼cknimmt oder auf anderem Wege die Beitreibung der BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nde unterlÃ¤Ãt.

Das Grundrecht auf wirksamen Rechtsschutz (Art.19 Abs.4 GG) gestattet Ã¼ber die im SGG geregelten FÃ¤lle hinaus, LÃ¼cken des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes durch entsprechende Anwendung der Bestimmung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), d.h. des Â§ 123 VwGO fÃ¼r den ErlaÃ einstweiliger Anordnung und des Â§ 80 Abs.5 VwGO fÃ¼r die Aussetzung der Vollziehung, zu schlieÃen (BVerfG vom 19.10.1977, NJW 1978, 693; Meyer-Ladewig, SGG, 6.Aufl., Â§ 97, Rdnr. 13 ff.; Kummer, Das sozialgerichtliche Verfahren, Rdnr. 243 ff.; Krasney/Udsching, Handbuch des so- zialgerichtlichen Verfahrens, 2.Aufl., Kapitel IV, Rdnr.108 ff.). Da der Antragsteller sich gegen belastende MaÃnahmen wendet, insbesondere gegen die Stellung des Konkursantrags, liegt es nahe, Â§ 80 Abs.5 VwGO entsprechend anzuwenden. Es kann aber im vorliegenden Verfahrenn dahingestellt bleiben, ob in der Stellung eines Konkursantrages durch die Krankenkasse gegenÃ¼ber dem Beitragsschuldner (Gemeinschuldner) ein Verwaltungsakt (Â§ 39 SGB X) zu sehen ist (verneinend BSGE 45, 109; bejahend Kilger u.a., Konkursordnung, 17.Aufl., Â§ 103, Anm.6).

Dem Begehren des Antragstellers steht nicht entgegen, daÃ er den ErlaÃ einer einstweiligen Anordnung gemÃ¤Ã Â§ 123 VwGO beantragt hat. Denn auf die Fassung des gestellten Antrags kommt es nicht an (Â§ 123 SGG), d.h. je nach dem erkennbaren Ziel des Rechtsschutzbegehrens muÃ das Gericht einen nach Â§ 123 VwGO gestellen Antrag als einen Antrag nach Â§ 80 Abs.5 VwGO behandeln, wenn der Sache nach nur ein solcher in Betracht kommt (Kopp, VwGO 10.Aufl., Â§ 123, Rdnr.5 m.w.N.).

Im vorliegenden Fall sind beide Rechtsbehelfe unbegrÃ¼ndet.

Entsprechend Â§ 80 Abs.5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung anordnen oder wiederherstellen, wenn die Vollziehung fÃ¼r den Antragsteller eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte. Wie der Senat bereits mehrmals entschieden hat (BeschlÃ¼sse vom 13.02.1998, L 4 B 432/97 Kr-Er) lÃ¤Ãt sich durch GewÃ¤hrleistung eines effektiven Rechtsschutzes bei der Aussetzung der Vollziehung auch Â§ 80 Abs.4 Satz 3 VwGO heranziehen. Das heiÃt bei der Anforderung Ã¶ffentlicher Abgaben und Kosten, wozu auch die Beitreibung von BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nden im Wege der Zwangsvollstreckung gehÃ¶rt, kann die Vollziehung ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit der Verwaltungsakte bestehen (Meyer-Ladewig, a.a.O., Rdz.13c; Kummer, a.a.O., Rdnr. 244; derselbe in von Maydell/Ruland, Sozialrechtshandbuch, Kap.13, Rdz.244 m.w.N. auf die Rechtsprechung der Landessozialgerichte). Auch wenn der Senat allein auf Â§ 80 Abs.4 Satz 3 VwGO abstellt (zum Meinungsstreit vgl. Krasney/ Udsching a.a.O. Rdnr.110, die nicht mehr rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machende Nachteile voraussetzen), kann vorlÃ¤ufiger Rechtsschutz nicht gewÃ¤hrt werden, da der Senat aufgrund einer summarischen PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage keine ernstlichen Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit der Beitragsbescheide und der Beitreibung der BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nde hat.

MaÃgebend ist hierbei eine PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens sowie eine InteressenabwÃ¤gung (Schoch u.a., VwGO, Â§ 80,

Rdnr.251 ff). Nach allgemeiner Meinung ist in einem Stufensystem die offensichtliche RechtmÃ¤Ãigkeit oder Rechtswidrigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bzw. die Erfolgsaussicht im Hauptsacheverfahren sowie das Dringlichkeitsinteresse zu prÃ¼fen. Bei der InteressenabwÃ¤gung ist das Ã¶ffentliche Interesse an der Beitreibung der Beitragsschulden mit dem privaten Interesse des Antragstellers auf Aussetzung der Vollstreckung abzuwÃ¤gen. Bei Beitragsbescheiden gilt in ansprechender Anwendung des Â§ 80 Abs.4 Satz 3 VwGO , daÃ die Aussetzung nur erfolgen soll, wenn die ernstlichen Zweifel an der RechtmÃ¤Ãgkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung fÃ¼r den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte. Dies ist zu verneinen.

Folgt der Senat der Ansicht des BSG (a.a.O.), das den Antrag auf ErÃ¶ffnung des Konkurses nicht als Vewaltungsakt gegen den Gemeinschuldner ansieht, ist das Begehren auf vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz gleichwohl abzulehnen. Denn die Voraussetzungen des hier entsprechend anzuwendenden Â§ 123 VwGO sind nicht erfÃ¼llt (vgl. Meyer-Ladewig, Â§ 97 SGG, Rdnr.23 ff). Denn es besteht nicht die Gefahr, daÃ durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Es ist auch nicht eine Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis nÃ¶tig, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen GrÃ¼nden. Durch die zwangsweise Beitreibung der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von etwa 2.000,- bis 3.000,- DM wird nicht ein Recht des Antragstellers vereitelt oder dessen Verwirklichung wesentlich erschwert. Ob durch die Aufrechnung die Forderung der Antragsgegnerin ganz oder teilweise erloschen ist, kann mangels schlÃ¼ssiger Darlegung im vorliegenden Verfahren nicht entschieden werden und wÃ¼rde die endgÃ¼ltige Entscheidung in der Hauptsache unzulÃ¤ssigerweise vorwegnehmen.

Die Antragsgegnerin ist an das am 24.02.1998 erteilte Angebot, das Konkursverfahren vorÃ¼bergehend nicht betreiben zu wollen, nicht gebunden. Nach Â§ 34 Abs.3 SGB X ist die BehÃ¶rde an eine Zusicherung nicht mehr gebunden, wenn sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart Ã¤ndert, daÃ die BehÃ¶rde bei Kenntnis der nachtrÃ¤glich eingetretenen Ãnderung die Zusicherung nicht gegeben hÃ¤tte oder aus rechtlichen GrÃ¼nden nicht hÃ¤tte geben dÃ¼rfen. Die Antragsgegnerin hat diese Zusicherung lediglich im Hinblick auf eine auÃergerichtliche LÃ¶sungsmÃ¶glichkeit erteilt, die aber durch das Verhalten des Antragstellers gescheitert ist. Zu einer Erneuerung der Zusicherung bzw. zu einem weiteren Entgegenkommen ist die Antragsgegnerin nicht verpflichtet.

Vielmehr ergibt sich aus den Â§Â§ 28 b bis 28 n und Â§ 28 r Sozialgesetzbuch IV (SGB IV), daÃ die Antragsgegnerin verpflichtet ist, die Zahlung der GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge durch den Arbeitgeber zu Ã¼berwachen und BeitragsansprÃ¼che, die nicht rechtzeitig erfÃ¼llt worden sind, geltend zu machen (Â§ 28 h Abs.2 SGB IV). Diese gesetzliche Vorschrift des SGB IV Ã¼bertrÃ¤gt den

Einzugsstellen die Entscheidung Ã¼ber die Versicherungs- bzw. Beitragspflicht und die BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die BeitragsÃ¼berwachung und der Beitragseinzug liegen im Ã¶ffentlichen Interesse, da die SozialversicherungstrÃ¤ger mit diesen BeitrÃ¤gen ihre Leistungen pÃ¼nktlich und vollstÃ¤ndig zu erbringen haben bzw. im Bereich der Krankenversicherung die Leistungserbringer honorieren mÃ¼ssen. Im vorliegenden Falle ergibt sich aus den Akten der Antragsgegnerin, daÃ die meisten Beitragsbescheide bindend geworden sind (Â§ 77 SGG). Der Antragsteller hat nicht gegen alle Bescheide Widerspruch eingelegt. Damit sind die nicht angefochtenen Beitragsbescheide nach ihrem materiellen Gehalt verbindlich geworden.

Ob Ã¼ber die teilweise Aufrechnung hinaus der Antragsteller weitere Forderungen gegen die Antragsgegnerin hat, die zu einem vÃ¶lligen Wegfall der Forderungen der Antragsgegnerin im Wege der Aufrechnung (Â§ 387 BGB) fÃ¼hren wÃ¼rden, lÃ¤Ãt sich im vorliegenden Verfahren nicht klÃ¤ren, sondern muÃ der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten bleiben. Wie der BevollmÃ¤chtigte des Antragstellers nÃ¤mlich eingerÃ¤umt hat, ist die HÃ¶he der Forderungen, mit denen der Antragsteller aufrechnet, zweifelhaft. Die Antragsgegnerin hat jedenfalls im AnschluÃ an die zusammenfassende Aufstellung der Forderungen im Schriftsatz des Antragstellers vom 21.02. 1998 deren HÃ¶he und im Hinblick auf die Schmerzensgeldforderung auch deren Grundlage bestritten. Da eine genaue PrÃ¼fung der Forderung des Antragstellers im vorliegenden Verfahren nicht mÃ¶glich ist, verbleibt es bei dem Ã¼berwiegenden Interesse der Antragsgegnerin an der Durchsetzung der Beitragsforderungen. Der Senat hat im Rahmen der GÃ¼terabwÃ¤gung auch berÃ¼cksichtigt, daÃ der Antragsteller sich einer sachgerechten LÃ¶sung der Beitragsangelegenheit in nicht zu billigender Weise widersetzt hat.

Es ist auch ferner nicht zu erkennen, daÃ die Durchsetzung der Beitragsforderung fÃ¼r den Antragsteller eine unbillige HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte, wie dies z.B. bei einem schweren Eingriff in die Rechte des Betroffenen und/oder bei nicht oder nur schwer, unter unzumutbaren Kosten zu beseitigenden Folgen der Fall wÃ¤re (Kopp, a.a.O., Rdnr.82). Der Antragsteller hat weder dargelegt noch glaubhaft gemacht, daÃ er nicht in der Lage ist, die Restforderung der Antragsgegnerin in HÃ¶he von 2.457,56 DM wenigstens vorlÃ¤ufig fÃ¼r die Dauer des Streitverfahrens zu erfÃ¼llen. Hierzu wÃ¤re eine Offenlegung seiner VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse sowie seiner Einnahmen und Ausgaben erforderlich. Er war aber weder vor, noch, soweit ersichtlich, nach Stellung des Konkursantrags bereit, hierÃ¼ber Auskunft zu geben. Die DurchfÃ¼hrung des Konkursverfahrens allein ist kein ausreichender Nachweis, daÃ er zur Beitragszahlung nicht in der Lage gewesen war bzw. ist.

FÃ¼r die Abwicklung des Konkursverfahrens und die ÃberprÃ¼fung einzelner MaÃnahmen des Konkursgerichts, z.B. Haftbefehl, ist der Senat sachlich nicht zustÃ¤ndig; denn insoweit ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht gegeben (Â§ 51 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 19.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024